

**Gebührenordnung der Universität Heidelberg
für den Master - Studiengang
Advanced Physical Methods in Radiotherapy**

vom 20.05.2014

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 167), in Verbindung mit § 31 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. S.99 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20.05.2014 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy vom 08.10.2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.08.2011, S. 849), zuletzt geändert am 01.08.2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.10.2010, S. 1757) beschlossen.

Der Rektor hat am 10.06.2014 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im nichtkonsekutiven Master-Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 2375,- Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 10.06.2014

Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor